



BUNDESVERBAND PAKET- UND EXPRESSLOGISTIK e. V.
Dorotheenstraße 33 • 10117 Berlin

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Digitales und Verkehr
Herrn Oliver Luksic
11030 Berlin

Berlin, 19. Juli 2024

Logistikbranche / NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,

der Bundesverband Paket- und Expresslogistik e. V. (BPEX) wendet sich an Sie, um bürokratische Lasten von der Paketbranche abzuwenden. Dies ist das zentrale Anliegen der von Herrn Minister Dr. Wissing einberufenen Kommission Straßengüterverkehr. Der aktuelle Entwurf des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes (NIS2UmsuCG) des BMI verursacht in der vorliegenden Form unnötige Bürokratielasten.

Das NIS2UmsuCG soll die Versorgungssicherheit der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft vor digitalen Bedrohungen schützen. Besonders wirkungsvoll wäre dieser Ansatz, wenn das Gesetz ausschließlich für Unternehmen gelten würde, deren IT-Infrastruktur für die Versorgung von Wirtschaft und Gesellschaft von kritischer Bedeutung ist. Andernfalls drohen vielen Unternehmen unverhältnismäßige Mehrbelastungen.

Genau dies droht mit dem vorliegenden Entwurf vielen Spediteuren und Transportunternehmen. In der vorliegenden Fassung fallen zahlreiche von ihnen unter die Regelungen des Gesetzes, obwohl ein Ausfall ihrer IT keine signifikanten Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit Deutschlands hätte. Ihnen werden neue Meldepflichten und die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen vorgeschrieben, die sie finanziell und personell überfordern, ohne dass die Versorgungssicherheit davon profitiert. Der Anwendungsbereich des NIS2UmsuCG sollte daher auf diejenigen Logistikunternehmen beschränkt werden, deren IT-Infrastruktur tatsächlich kritisch für die Versorgungssicherheit ist.

BUNDESVERBAND PAKET- UND EXPRESSLOGISTIK e. V.

Dorotheenstraße 33 • 10117 Berlin • T +49 30 206 178 6 • F +49 30 206 178 88 • info@bpex-ev.de • www.bpex-ev.de
Vorsitzender: Marten Bosselmann • Schatzmeister: Wolfgang M. Sacher • Steuernummer: 27 /622/51584
(Finanzamt Berlin für Körperschaften I) • Sitz: Berlin, Registergericht: Berlin (Charlottenburg), Registernummer: VR 28828
Registrierte Interessenvertretung im Rahmen des LobbyRG (Registernummer: R001089)

Der Kreis der Unternehmen, die als „wichtige Einrichtungen“ gemäß Anlage 2 aufgeführt werden, sollte dahingehend präzisiert werden, dass Anbieter von Post- und Kurierdiensten nur dann von den Regelungen des NIS2UmsuCG erfasst werden, wenn sie auch Post- oder Kurierdienste **im eigenen Namen** erbringen bzw. anbieten. Andere an der postalischen Lieferkette Beteiligte würden ohnehin durch die Anforderungen an die „Sicherheit der Lieferkette“ nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 des NIS2UmsuCG ausreichend erfasst.

Wir sind überzeugt, dass die Berücksichtigung unseres Anliegens das Ziel des NIS2UmsuCG unterstützt. Die für die Versorgungssicherheit kritischen IT-Infrastrukturen der Logistikbranche würden weiterhin erfasst, ohne jedoch jene Logistikunternehmen zu belasten, die diesbezüglich keine signifikante Bedeutung haben.

Wir bitten Sie daher, den in der beiliegenden Stellungnahme aufgeführten Punkt zur Entlastung der Logistikbranche anzuhören und im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Hansen

Leiter Grundsatzfragen und Innenstadtlogistik
Bundesverband Paket- und Expresslogistik e. V. (BPEX)

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des BMI vom 24. Juni 2024 zur Umsetzung des NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetzes

Das NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz soll die Cybersicherheit wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen verbessern, um die Wirtschaft vor digitalen Bedrohungen zu schützen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dafür werden umfassende Risikomanagementmaßnahmen und Meldepflichten eingeführt, die erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen sowie technisches Know-how erfordern. Es ist daher entscheidend, nur solche Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, deren IT-Infrastruktur für das Funktionieren der Wirtschaft und die Versorgung der Gesellschaft tatsächlich kritisch ist. Andernfalls würden Unternehmen ungerechtfertigt belastet und überfordert, was wiederum die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft beeinträchtigen und dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Genau dies droht mit dem aktuellen Entwurf vielen Spediteuren und Transportunternehmen: Ihnen würden erhebliche Zusatzbelastungen auferlegt, ohne dass dies vertretbar wäre.

Zu Anlage 2 Sektoren wichtiger Einrichtungen

Nach Anlage 2 werden „Anbieter von Postdienstleistungen nach § 4 Nr. 1 PostG, einschließlich Anbieter von Kurierdiensten“ zu den Sektoren wichtiger Einrichtungen gezählt. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 3 gelten diese Anbieter als „wichtige Einrichtungen“, wenn sie u.a. mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen oder einen Jahresumsatz und eine Jahresbilanzsumme von jeweils über 10 Millionen Euro aufweisen. Sie müssen dann die Risikomanagementmaßnahmen besonders wichtiger Einrichtungen und wichtiger Einrichtungen nach § 30 sowie die Meldepflichten nach § 32 des NIS2UmsuCG erfüllen.

Durch die Bezugnahme auf die Definition des Postgesetzes fallen nun eine Vielzahl an Unternehmen entlang der postalischen Lieferkette in den Anwendungsbereich des NIS2UmsuCG, wie zum Beispiel die für die Zustellung der Paketsendung beauftragten Transportunternehmen, da viele dieser Unternehmen auch die für die Einstufung als „wichtige Einrichtung“ erforderliche Anzahl an Mitarbeitern oder Jahresbilanzsumme bzw. Jahresumsatz erfüllen. Problematisch ist jedoch, dass deren IT-Infrastruktur für die Versorgungssicherheit mit Postdienstleistungen nicht kritisch ist. Sie sollten daher nicht als „wichtige Einrichtung“ eingestuft werden.

Diese Unternehmen fungieren lediglich als Auftragnehmer für spezifische Aufgaben der eigentlichen Anbieter von Postdienstleistungen. Sie profitieren zwar von der IT-Infrastruktur der Anbieter von Postdienstleistungen, wie beispielsweise den Versandsystemen, sind aber nicht direkt mit diesen verbunden. Die Anbieter von Postdienstleistungen betreiben ihre IT-Systeme und -Prozesse eigenständig. So werden die von den auf der letzten Meile tätigen

BUNDESVERBAND PAKET- UND EXPRESSLOGISTIK e. V.

Dorotheenstraße 33 • 10117 Berlin • T +49 30 206 178 6 • F +49 30 206 178 88 • info@bpex-ev.de • www.bpex-ev.de
Vorsitzender: Marten Bosselmann • Schatzmeister: Wolfgang M. Sacher • Steuernummer: 27 /622/51584
(Finanzamt Berlin für Körperschaften I) • Sitz: Berlin, Registergericht: Berlin (Charlottenburg), Registernummer: VR 28828
Registrierte Interessenvertretung im Rahmen des LobbyRG (Registernummer: R001089)

Transportunternehmen verladenen und entgegengenommenen Behälter lediglich im System der Anbieter von Postdienstleistungen erfasst.

Im Zusammenhang mit der Cybersicherheit bedeutet dies, dass ein potenzieller Ausfall der IT-Infrastruktur der Auftragnehmer der Anbieter von Postdienstleistungen keine kritischen Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit von Wirtschaft und Gesellschaft mit Postdienstleistungen hätte. Es ist daher nicht gerechtfertigt, an ihre IT-Systeme und -Prozesse derart weitgehende und qualifizierte Anforderungen zu stellen, wie sie in der aktuellen Fassung des NIS2UmsuCG für sie vorgesehen sind. Die Einbeziehung dieser Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes würde diese lediglich wirtschaftlich, personell und in Bezug auf Qualifikation und Know-how überfordern, ohne dass die Resilienz der Cybersicherheit und die Versorgungssicherheit der Postdienstleistungen in Deutschland davon profitieren würden. Vielmehr würden sich die mit hohen Kosten verbundenen Anforderungen des NIS2UmsuCG für viele Auftragnehmer von Anbieter von Postdienstleistungen als Eintrittsbarriere in den Postmarkt erweisen, was wiederum die Versorgungssicherheit gefährden würde. In diesem Fall wäre die postalische Lieferkette langfristig empfindlich gestört.

Wir empfehlen daher dringend, den Kreis der betroffenen Unternehmen als „wichtige Einrichtungen“ gemäß Anlage 2 zu konkretisieren. Es erscheint sachgerecht, im Besonderen Teil des Entwurfs klarzustellen, dass Anbieter von Post- und Kurierdiensten nur dann von den Regelungen der NIS2UmsuCG erfasst werden, wenn sie auch Post- oder Kurierdienste **im eigenen Namen** erbringen bzw. anbieten. Andere an der Postversorgung Beteiligte würden ohnehin durch die Anforderungen an die „Sicherheit der Lieferkette“ nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 ausreichend erfasst. Die Auftraggeber sind durch diese Regelung ohnehin in der Rolle, die Austauschbeziehungen mit ihren Dienstleistern resilient zu gestalten, was entsprechende Risikomanagementmaßnahmen einschließt.

Berlin, 19. Juli 2024